



Dezember 2017/Ka



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Gesundheitsberufe & Bewilligungen

Revision des Medizinalberufegesetzes

Das seit 2007 geltende Medizinalberufegesetz des Bundes (MedBG) ist revidiert worden. Auf den 1. Januar 2018 tritt der zweite Teil der Revision nun in Kraft. Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen für Ärztinnen und Ärzte im Kanton Zürich sowie deren Arbeitgeber beschrieben.

Das Medizinalberufegesetz schreibt neu vor, dass alle Personen, die ärztlich tätig werden möchten, mindestens über ein im Medizinalberuferegister eingetragenes Diplom verfügen müssen, wobei eidgenössische und eidgenössisch anerkannte Diplome und Weiterbildungstitel dort bereits eingetragen sind. Es werden Mindestvoraussetzungen festgelegt für die Eintragung von Arztdiplomen, die nicht eidgenössisch anerkannt werden können. Diese müssen:

- im Ausstellungsstaat zur Ausübung des Arztberufes unter fachlicher Aufsicht berechtigen und
- auf einer Ausbildung von mindestens sechs Jahren Vollzeitstudium oder 5'500 Stunden theoretischen und praktischen Unterrichts an einer Universität oder einer Hochschule mit anerkanntem, gleichwertigem Niveau beruhen.

Personen, die bereits ärztlich tätig sind, ohne über ein eidgenössisch anerkanntes Diplom zu verfügen, müssen ihr Diplom innerhalb einer Frist von zwei Jahren eintragen lassen. Dies wird im Kanton Zürich nur wenige Personen betreffen, da gestützt auf kantonale Vorgaben grundsätzlich jede ärztliche Tätigkeit ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Arztdiplom voraussetzt.

Ebenfalls wird im Medizinalberufegesetz neu vorausgesetzt, dass alle ärztlich tätigen Personen die Sprache, in der sie den Beruf ausüben, ausreichend beherrschen. Ihre Kenntnisse müssen mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen und ebenfalls im Medizinalberuferegister eingetragen werden. Das Gesuch um Eintragung muss bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der Revision gestellt werden. Bei Personen mit eidgenössischem oder eidgenössisch anerkanntem Diplom oder Weiterbildungstitel wird die Sprache, in der sie die Aus- oder Weiterbildung absolviert haben bzw. die im Anerkennungsverfahren nachgewiesen werden musste, automatisch eingetragen. Auf Gesuch hin können auch weitere Sprachen eingetragen werden.

Arbeitgeber müssen neu überprüfen, ob die unter fachlicher Aufsicht tätigen Ärztinnen und Ärzte im Medizinalberuferegister eingetragen sind und ob sie über die nötigen Sprachkenntnisse verfügen.

Die Berufsausübungsbewilligung knüpft neu an die «privatwirtschaftliche Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung» und nicht mehr an die «selbstständige» Berufsausübung an. Dies wurde im Kanton Zürich bereits sinngemäss gehandhabt.